



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch  
die Taskforce „Anwalt für Opferrechte“ ...

zum Entwurf eines Gesetzes über eine Beauftragte  
oder einen Beauftragten der Bundesregierung für  
die Anliegen von Betroffenen von terroristischen  
Straftaten im Inland  
(Bundesopferbeauftragtengesetz – BOpfBeG) ...

Stellungnahme Nr.: 34/2026

Berlin, im April 2026

## Mitglieder der Taskforce

- Rechtsanwalt Dr. Holger-C. Rohne, Heidelberg  
(Berichtersteller)
- Rechtsanwalt Dr. Harald Lemke-Küch, Hannover
- Rechtsanwältin Henriette Lyndian, Dortmund

## Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski, Geschäftsführer, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, das Amt des Bundesopferbeauftragten auf eine dauerhafte gesetzliche Grundlage zu stellen. Der Entwurf ist in seiner Grundintention nachvollziehbar und enthält zahlreiche Regelungen, die eine entscheidende Verbesserung für die Betroffenen terroristischer Gewalt darstellen. Insbesondere die gesetzliche Verankerung des Amtes selbst, der breite Betroffenenbegriff und der proaktive Ansatz ist begrüßenswert.

Gleichwohl sieht der DAV in zentralen Punkten erheblichen Nachbesserungsbedarf, um die Effektivität und vor allem die Unabhängigkeit des Amtes im Sinne der Betroffenen zu gewährleisten. Die Stellungnahme gliedert sich daher in grundsätzlich zu begrüßende sowie kritisch zu bewertende Aspekte.

## **A. Grundsätzlich zu begrüßende Aspekte des Gesetzentwurfs**

### **1. Gesetzliche Verankerung des Amtes (§ 1 BOpfBeG-E)**

Die Überführung des Amtes in ein formelles Gesetz ist der wichtigste Fortschritt des Entwurfs. Sie schafft die notwendige Rechtssicherheit, Kontinuität und institutionelle Stabilität, die über die politische Konstellation einer einzelnen Legislaturperiode hinausreicht. Dies stärkt das Vertrauen der Betroffenen in eine verlässliche staatliche Anlaufstelle.

### **2. Breiter und praxisgerechter Betroffenenbegriff (§ 2 Abs. 2 BOpfBeG-E)**

Zu begrüßen ist, dass der Betroffenenbegriff weit gefasst ist und explizit auch unmittelbare Zeugen, Ersthelfer und Personen mit unmittelbarem wirtschaftlichem

Schaden umfasst. Dies trägt der modernen viktimologischen Erkenntnis Rechnung, dass der Kreis der Geschädigten weit über physisch Verletzte hinausreicht.

### **3. Proaktiver Ansatz und „Lotsenfunktion“ (§ 3 Nr. 2, 3 BOpfBeG-E)**

Die gesetzliche Festschreibung, dass der Beauftragte von sich aus auf Betroffene zugeht, ist von essenzieller praktischer Bedeutung.

In der akuten Phase der Traumatisierung und Desorientierung ist es für Opfer oft unmöglich, ihre Rechte wahrzunehmen und Hilfsangebote zu recherchieren. Der Paradigmenwechsel von einer „Holschuld“ der Betroffenen zu einer „Bringschuld“ des Staates, repräsentiert durch den Beauftragten, ist die richtige und notwendige Konsequenz aus den Defiziten der Vergangenheit.

### **4. Klare Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung (§ 4 Abs. 3, § 5 BOpfBeG-E)**

Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften zur Übermittlung von Betroffenenendaten (§ 4 Abs. 3 BOpfBeG-E) ist das operative Herzstück für einen funktionierenden proaktiven Ansatz.

Ohne diese Informationen bliebe der Beauftragte handlungsunfähig. Die Schaffung einer spezialgesetzlichen, DSGVO-konformen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Übermittlung dieser sensiblen Daten schafft die dringend benötigte Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure und dient letztlich einer schnellen und effektiven Unterstützung der Betroffenen.

## **B. Kritische Aspekte und zentrale Forderungen zur Nachbesserung**

Trotz der positiven Grundausrichtung sieht der DAV in folgenden Punkten eine erhebliche Gefährdung der Effektivität und Akzeptanz des Amtes:

### **1. Fehlende gesetzliche Unabhängigkeit des Amtes**

Der im Begleitschreiben zum Entwurf dargelegte Verzicht auf eine gesetzliche Verankerung der Unabhängigkeit des Amtes ist aus Sicht der Betroffenen der gravierendste Schwachpunkt des Gesetzes.

#### **Kritik:**

Ein Beauftragter, der den Weisungen der Bundesregierung unterliegt, gerät zwangsläufig in einen Interessenkonflikt. Seine Aufgabe ist es, für die Anliegen der

Opfer einzutreten – auch und gerade dann, wenn sich diese gegen vermeintliches oder tatsächliches Versagen staatlicher Stellen (z. B. Sicherheitsbehörden, Entschädigungsämter) richten. Eine Weisungsgebundenheit untergräbt seine Fähigkeit, Missstände unvoreingenommen aufzuklären und im Sinne der Opfer wirksam zu intervenieren.

**Anregung:**

Die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Betroffenen in den Beauftragten hängen maßgeblich von dessen tatsächlicher und wahrgenommener Neutralität ab. Analog zu anderen erfolgreichen Beauftragten des Bundes (z. B. Wehrbeauftragter) sollte eine Regelung aufgenommen werden, die die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Amtes gesetzlich festschreibt. Die im Anschreiben genannten verfassungsrechtlichen Bedenken sollten im Lichte der besonderen Schutzpflicht des Staates gegenüber Terroropfern (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 GG) und der Notwendigkeit einer effektiven Kontrolle staatlichen Handelns als nachrangig zu bewerten sein.

**2. Datenübermittlung an private Versicherer (§ 5 Abs. 4 BOpfBeG-E)**

Die vorgesehene Übermittlung von Daten an private, gewinnorientierte Versicherer im Opt-out-Verfahren ist aus Opferschutzperspektive höchst problematisch.

**Kritik:**

Ein Opt-out-Verfahren verlangt von den Betroffenen, in einer Phase akuter psychischer Belastung und Desorientierung, die Tragweite der Datenweitergabe zu verstehen und aktiv Widerspruch einzulegen. Dies stellt eine unzumutbare Hürde dar und verkehrt das Prinzip des informationellen Selbstbestimmungsrechts ins Gegenteil.

**Anregung:**

Die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen wie Versicherer darf ausschließlich nach einer ausdrücklichen, informierten und freiwilligen Einwilligung des Betroffenen (Opt-in-Verfahren) erfolgen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Opfer muss hier zwingend Vorrang vor einer vermeintlichen Verfahrensbeschleunigung haben.

### **3. Fehlende garantierte budgetäre Absicherung im Gesetz**

Die Formulierung, die notwendige Ausstattung sei "zur Verfügung zu stellen", ist zu unbestimmt und macht die Handlungsfähigkeit des Beauftragten von den jährlichen Haushaltsverhandlungen abhängig.

#### **Kritik:**

Eine verlässliche Opferhilfe benötigt eine verlässliche und krisenfeste Finanzierung. Die Ausstattung der Geschäftsstelle darf nicht zum Spielball politischer Sparzwänge werden.

#### **Anregung:**

Der DAV regt an, im Gesetz eine finanzielle Mindestausstattung für die Geschäftsstelle zu verankern, um die operative Funktionsfähigkeit und damit die effektive Hilfe für Betroffene dauerhaft zu sichern.

### **C. Zusammenfassung**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wichtiger und richtiger Schritt zur Stärkung der Opferrechte in Deutschland. Damit das Amt des Bundesopferbeauftragten jedoch seine Funktion als unabhängiger, schlagkräftiger und vertrauenswürdiger Vertreter der Betroffenen voll entfalten kann, sind die aufgezeigten Nachbesserungen – insbesondere die gesetzliche Verankerung der Unabhängigkeit – angezeigt.

## **Verteiler**

---

Deutscher Bundesrat

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Bundesministerium für Gesundheit  
Bundesministerium der Finanzen

Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Landesministerien für Arbeit und Soziales  
Landesjustizminister der Länder

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband  
Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit  
Deutscher Richterbund  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland  
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV  
verdi

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV  
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV  
Vorsitzende der Landesverbände des DAV  
Vorsitzender des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft  
Migrationsrecht des DAV  
Mitglieder des Migrationsrechtsausschusses des DAV

Anwalt im Sozialrecht ASR  
Neue Juristische Wochenschrift NJW  
Neue Zeitschrift für Sozialrecht NZS  
Die Sozialgerichtsbarkeit  
NVwZ

ZAR